

Gebührensatzung der Stadt- und Kreisbibliothek Werdau

vom 27. Mai 2010

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S.55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325), und der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. SächsGVBl. 2005, S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478, 484) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Werdau am 27. Mai 2010 folgende Satzung beschlossen:

Gebührenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Gebührensatz
1.	Jahresgebühren	
1.1.	Kinder unter 14 Jahren	gebührenfrei
1.2.	Jugendliche von 14 bis 18 Jahren	5,00 EUR
1.3.	Erwachsene ab Vollendung des 18. Lebensjahres	10,00 EUR
1.4.	Nutzung ¼ Jahr	3,00 EUR
1.5.	Bei Vorlage einer gültigen Jahreskarte für das Museum wird die Jahresgebühr erlassen.	
2.	Vermittlung eines Buches durch den Leihverkehr (pro bestellte Medieneinheit)	
2.1.	Regionaler Leihverkehr	2,50 EUR
2.2.	Leihverkehr der Bundesrepublik Deutschland	4,00 EUR
	bei Erledigung durch Kopie	1,50 EUR
	Weitere Kosten, die die verleihende Bibliothek u.U. festlegt (z.B. für Vervielfältigungen), gehen zusätzlich zu Lasten des Benutzers.	
3.	Ausstellung von Benutzerausweisen	
3.1.	Kinder unter 14 Jahren	
	Erstausstellung und bei Ausweisverlust	1,00 EUR
3.2.	Jugendliche ab Vollendung des 14. Lebensjahres und Erwachsene bei Ausweisverlust	3,00 EUR
4.	Internet-Nutzung	
	30 Freiminuten entsprechend § 6 Abs. 1 Bibliothekssatzung	
	Nutzung ab 31. Minute und Gäste	1,00 EUR / 30 Min.
5.	Kopien und Ausdrucke vom PC	0,10 EUR / Seite 0,15 EUR beidseitig
6.	Säumnisgebühren bei Leihfristüberschreitung:	
6.1.	pro Medieneinheit und angefangene Woche (außer Videokassetten und DVDs)	
-	Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	0,30 EUR
-	Erwachsene ab Vollendung des 18. Lebensjahres	0,60 EUR
6.2.	pro Videokassette oder DVD und Ausleihtag:	
-	Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	0,20 EUR
-	Erwachsene ab Vollendung des 18. Lebensjahres	0,30 EUR
7.	Bei erfolgloser Aufforderung zur Rückgabe der Medien entstehen weitere Kosten beim Vollzug des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes	
8.	Treffen mehrere Gebührentatbestände zusammen, so werden die Gebühren nebeneinander erhoben.	

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt- und Kreisbibliothek Werdau (Bibliothekssatzung) vom 07.06.2002 außer Kraft.

Werdau, den 27.05.2010

Tittmann
Oberbürgermeister (DS)

Hinweis

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.